



69, Avenue Michel-Ange  
B-1000 Brussels

[www.eac-web.eu](http://www.eac-web.eu)

## **TITEL I : BEZEICHNUNG – GESCHÄFTSSITZ – ZWECK – DAUER**

### **Artikel 1 : Bezeichnung**

Der Verein hat den Status einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht und unterliegt dem Titel I des belgischen Gesetzes vom siebenundzwanzigsten Juni Neunzehnhunderteinundzwanzig über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen (in der vorliegenden Satzung « das Gesetz » genannt).

Er trägt die Bezeichnung « European Automobile Clubs », Kurzform « E.A.C. ».

Unmittelbar vor oder nach der Bezeichnung sind stets der Hinweis « Association sans but lucratif » (Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht) oder die Initialen « ASBL » (VoG) anzugeben.

### **Artikel 2 : Geschäftssitz**

Der Geschäftssitz des Vereins ist in der Avenue Michel-Ange 69 – 1000 Brüssel gelegen. Der Geschäftssitz des Vereins liegt damit im Gerichtsbezirk Brüssel.

Der Geschäftssitz kann durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Gebrauch der Sprachen an jeden anderen Ort in Belgien verlegt werden.

Jede Verlegung des Geschäftssitzes ist auf Betreiben des Verwaltungsrates in den Anlagen zum belgischen Moniteur zur Anzeige zu bringen.

### **Artikel 3 : Zweck und Tätigkeit**

Zweck des Vereins ist es, Einfluss auf die europäische Gesetzgebung zum Straßenverkehr auszuüben, seine Mitglieder bei den europäischen und nationalen Institutionen und Organisationen zu vertreten. Der Verein möchte eine europaweite Harmonisierung der Vorschriften zum Straßenverkehr erreichen, wenn diese Harmonisierung einen praktischen Sinn hat und sich zur gegebenen Zeit als notwendig erweist.

Um seinen Zweck zu verwirklichen, wird der Verein (i) in Brüssel und in den Ländern, in denen seine Mitglieder niedergelassen sind, öffentliche Veranstaltungen organisieren, (ii) Kontakte zu

den Verantwortlichen des Europäischen Parlamentes, der Europäischen Kommission und der anderen zuständigen Institutionen unterhalten, (iii) Pressemitteilungen und andere Publikationen veröffentlichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich ideelle Ziele. Er hat somit einen uneigennütigen Zweck. Die Mittel des Vereins finden ausschließlich Verwendung für die Verwirklichung seines gemeinsamen Zwecks. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung, die aus den Mitteln des Vereins stammt. Einschließlich der Mitglieder oder ihrer Vertreter kann niemand durch Aufwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unangemessene Erstattung begünstigt werden.

Der Verein kann alle Handlungen vollführen, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Verwirklichung seines Zwecks und der Tätigkeiten beziehen. Er kann zu diesem Behufe jegliche beweglichen oder unbeweglichen Sachen kaufen, verkaufen, mieten oder vermieten, besitzen, mit Hypotheken belasten, unter Beibringung der vom Gesetz geforderten Genehmigungen testamentarisch oder zwischen Lebenden erfolgende Schenkungen akzeptieren.

Der Verein kann sich mit anderen nichtwirtschaftlichen Vereinen vereinen, die einen vergleichbaren oder damit verknüpften Zweck haben oder geeignet sind, seinen Zweck zu unterstützen.

#### **Artikel 4 : Dauer**

Der Verein wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

### **TITEL II : MITGLIEDER**

#### **Artikel 5 : Mitglieder – Rechte**

Der Verein steht allen Mobilitätsanbietern offen, deren Sitz auf dem europäischen Kontinent gelegen ist und die legal nach den Gesetzen und Gepflogenheiten des Staates gegründet wurden, dem sie angehören.

Der Verein besteht aus einer unbegrenzten Anzahl von Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder kann jedoch nicht geringer als drei sein.

#### **Artikel 6 : Aufnahme**

Über die Aufnahme neuer Mitglieder wird einstimmig von der Generalversammlung entschieden, die ebenfalls einstimmig über die Aufnahmegebühren entscheidet, die das neue Mitglied zu entrichten hat.

Die Initiative für das Verfahren zur Eingliederung neuer Mitglieder in den Verein liegt entweder beim Verwaltungsrat, der, wenn er es im Interesse des Vereins für angezeigt hält, alle Mobilitätsanbieter einladen kann, Mitglied zu werden, oder beim Kandidaten selbst, der dann einen schriftlichen Antrag an den Verwaltungsrat zu richten hat.

Die Eigenschaft als Mitglied des Vereins bindet das neue Mitglied für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren. Diese Eigenschaft setzt von Rechts wegen das Einverständnis mit der vorliegenden Satzung voraus sowie mit der Geschäftsordnung, insofern es eine solche gibt.

Potenzielle Mitglieder können zwischen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft wählen. Die Bestimmungen einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft werden von der Generalversammlung festgelegt.

## **Artikel 7 : Beiträge**

~~Artikel 6: Ausscheiden und Ausschluss~~  
Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Generalversammlung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Generalversammlung Mitgliedern einen reduzierten Beitrag beschließen.

- freiwilliges Ausscheiden, das nicht eher als am Ende des zweiten Kalenderjahres und dann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten zum Jahresende per Einschreiben an den Verwaltungsrat erfolgen kann;
- freiwillige Auflösung;
- Konkurs, Zahlungsunfähigkeit;
- Ausschluss, der vom Verwaltungsrat mit den Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder einstimmig beschlossen wird. Dieser Ausschluss wird sofort wirksam und ist insbesondere in einem Fall der Verletzung der Interessen des Vereins oder des Verzugs bei der Zahlung der vorgeschriebenen Jahresbeiträge gerechtfertigt. Wenn das Mitglied über einem Sitz im Verwaltungsrat verfügt, ist der einstimmige Beschluss der anderen Mitglieder des Verwaltungsrats für den Ausschluss erforderlich. Vor der Entscheidung dieses Rates muss das betreffende Mitglied Gelegenheit erhalten, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit einer Darlegung der Gründe zu versehen und dem Mitglied per Einschreiben zur Kenntnis zu bringen. Das betreffende Mitglied kann gegen diesen Beschluss des Verwaltungsrats vor der Generalversammlung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Einschreibens beim Verwaltungsrat einzureichen. Die Generalversammlung, die über diesen Widerspruch zu entscheiden hat, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Widerspruchs einzuberufen. Wenn ein Mitglied dieses Mittel des Widerspruchs nicht nutzt, unterwirft es sich dem Beschluss über den Ausschluss, gegen den dann auf rechtlichem Wege nicht mehr Einspruch erhoben werden kann.

Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder sowie ihre Rechtsnachfolger haben keinerlei Recht am Gesellschaftsvermögen des Vereins und können in keinem Fall eine Erstattung welcher Art auch immer verlangen.

## **TITEL III : GENERALVERSAMMLUNG**

### **Artikel 9 : Zusammensetzung – Vollmachten**

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Generalversammlung gehören:

- die Änderungen und die Auslegung der Satzung;
- die Aufnahme neuer Mitglieder;
- die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- die Ernennung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats;
- gegebenenfalls die Ernennung, die Festlegung der Vergütung und die Abberufung der Buchprüfer;
- die Billigung des Rechenschaftsberichts und der Jahresabschlüsse des Verwaltungsrats;
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Buchprüfer;
- die freiwillige Auflösung des Vereins und die Benennung eines oder mehrerer Liquidatoren;
- die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Beschluss des Verwaltungsrats, ein Mitglied des Vereins auszuschließen;
- alle anderen Fälle, die in der vorliegenden Satzung oder im Gesetz vorgesehen sind.

#### **Artikel 10 : Beratung – Einberufung – Vertretung**

Die Generalversammlung tritt auf Einberufung des Verwaltungsrats mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres sowie jedes Mal zusammen, wenn es von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich und mit Begründung verlangt wird.

Die Sitzungen finden am Geschäftssitz oder an jedem anderen Ort statt, der in der Einberufung angegeben ist. Sie werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder an dessen Stelle vom ältesten der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats geleitet.

Die Generalversammlung ist vier Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich (Schreiben, E-Mail, Fax) und mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

Die endgültige Tagesordnung ist mindestens 2 Wochen vor der Sitzung durch den Präsidenten des Verwaltungsrats festzulegen und den Mitgliedern der Generalversammlung zu übersenden. Vor Beginn der Generalversammlung kann die Tagesordnung nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder geändert werden.

Alle Mitglieder müssen einberufen werden.

Wenn die Generalversammlung über die Jahresabschlüsse und den Haushaltsplan zu befinden hat, sind diese der Einberufung beizulegen.

Die Generalversammlung kann jedoch auf jede Weise, sogar mündlich, sowie innerhalb aller Fristen rechtsgültig einberufen werden, die dem Verwaltungsrat angezeigt erscheinen, insofern dieses dafür die vorherige und einstimmige Zustimmung der Mitglieder erhalten hat.

Wenn alle Mitglieder eingewilligt haben zusammenzutreten und wenn sie alle anwesend oder vertreten sind oder ihre Stimme schriftlich abgegeben haben, ist die Generalversammlung ordnungsgemäß zusammengetreten, ohne dass Fristen zu beachten oder Einberufungen zu

versenden wären.

Jedes Mitglied kann mittels eines Dokumentes, das mit seiner Unterschrift einschließlich der digitalen Unterschrift im Sinne von Artikel 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuches versehen ist und per Schreiben, Fax, E-Mail oder jedem anderen in Artikel 2281 eben dieses Gesetzbuches vorgesehenen Kommunikationsmittel übermittelt wurde, einem anderen Mitglied das Mandat erteilen, ihn in einer bestimmten Generalversammlung zu vertreten und hier an seiner Stelle abzustimmen. Ein bevollmächtigtes Mitglied kann nur Inhaber einer einzigen Vollmacht sein.

### **Artikel 11 : Stimmrecht**

Alle Mitglieder haben in der Generalversammlung ein gleiches Stimmrecht. Jeder von ihnen verfügt dabei über eine Stimme.

### **Artikel 12 : Beratungen**

Die Generalversammlung berät nur über die Punkte, die in der Tagesordnung aufgeführt sind.

Über Punkte, die in der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, kann von der Generalversammlung nur beraten werden, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und insofern der Beschluss einstimmig gefasst wird. Die so geforderte Einstimmigkeit ist gegeben, wenn im Sitzungsprotokoll der Generalversammlung kein Einspruch vermerkt wurde.

#### a) Präsenzquorum

Wenn in der vorliegenden Satzung nicht anderes festgelegt ist, werden Entscheidungen von der Generalversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder rechtsgültig beraten und getroffen. Grundsätzlich reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus, um die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse zu bestätigen.

#### b) Beschlüsse

Wenn im Gesetz und in der vorliegenden Satzung nichts anderes festgelegt ist, werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder angenommen.

Ungültige und leere Stimmzettel sowie Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit ist diejenige des Vorsitzenden der Generalversammlung ausschlaggebend.

#### c) Briefliche Abstimmung

Mit der besonderen Zustimmung des Verwaltungsrats, auf die in der Einberufung hingewiesen wird, hat jedes Mitglied das Recht, seine Stimme mittels eines ad hoc Formulars, das der Einberufung beigelegt ist, brieflich abzugeben. Bei der Berechnung des Quorums werden nur die Formulare berücksichtigt, die mindestens acht Tage vor der Sitzung der Generalversammlung beim Verein eingegangen sind.

Bei den jährlichen Sitzungen der Generalversammlung bzw. bei allen Beschlüssen, die durch eine öffentliche Urkunde festzustellen sind, darf dieses schriftliche Verfahren jedoch nicht in Anspruch genommen werden.

### **Artikel 13 : Protokolle**

Jede Sitzung der Generalversammlung ist Gegenstand eines Protokolls, das von den Mitgliedern des Vereins, die das wünschen, zu unterzeichnen ist.

Diese Protokolle – mit Ausnahme derjenigen, die durch eine notarielle Urkunde auszufertigen sind – und ihre Anlagen sind vom Vorsitzenden entweder in ihren ursprünglichen dinglichen Form, in einem gesonderten Register oder in einer gesicherten elektronischen Form auf jedwedem Träger und unter solchen Bedingungen am Geschäftssitz aufzubewahren, die ihre Dauerhaftigkeit, Lesbarkeit, Unversehrtheit, sowie getreue und dauerhafte Reproduktion gewährleisten.

Jedes Mitglied erhält davon eine Kopie.

### **TITEL IV : VERWALTUNGSRAT**

#### **Artikel 14 : Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat setzt sich aus bis zu drei Personen zusammen. Zählt die Vereinigung jedoch nur drei Mitglieder, so setzt sich der Verwaltungsrat nur aus zwei Personen zusammen. Auf jeden Fall muss die Anzahl der Verwalter immer kleiner als die Anzahl der Vereinigungsmitglieder sein.

Der Verein wird von einem Verwaltungsrat verwaltet. Die Verwalter werden von der Generalversammlung gewählt und der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten und bis zu zwei stellvertretenden Präsidenten.

Die Angehörigen des Verwaltungsrats können abberufen und wiedergewählt werden.

Die Angehörigen des Verwaltungsrats gehen wegen ihrer Funktion keine persönliche Verpflichtung ein und sind nur für die Ausübung ihres Mandates verantwortlich.

Das Mandat eines Angehörigen des Verwaltungsrats dauert grundsätzlich 3 Jahre und wird unentgeltlich ausgeübt. Das Mandat endet mit der Tätigkeit für das entsendende Mitglied.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Generalversammlung gewählt. Sein Mandat dauert 3 Jahre und wird unentgeltlich ausgeübt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist in seiner Funktion auch Präsident des Vereins.

Mitglieder, die nicht durch ein gewähltes Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sind, benennen einen Vertreter, der beratend an den Entscheidungen des Verwaltungsrats mitwirkt. Diese beratenden Mitglieder verfügen allerdings über kein Stimmrecht.

#### **Artikel 15 : Ende des Mandates – Unbesetzte Posten**

Das Mandat eines Angehörigen des Verwaltungsrats endet durch:

- freiwilligen Rücktritt, der dem Verwaltungsrat mit einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen schriftlich mitzuteilen ist;
- das Auslaufen des Mandates, ein ausscheidender Angehöriger des Verwaltungsrats kann wiedergewählt werden;
- die Beendigung der Tätigkeit für das entsendende Mitglied;
- den Tod;
- die freiwillige Auflösung;
- Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Zwangsverwaltung;
- Abberufung durch die Generalversammlung infolge eines Beschlusses, der mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst wurde.

Bleiben ein oder mehrere Posten von Angehörigen des Verwaltungsrats unbesetzt, können die verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrats diese vorübergehend besetzen. Der so benannte Angehörige des Verwaltungsrats wird dann das Mandat des Angehörigen des Verwaltungsrats vollenden, an dessen Stelle er tritt. Eine eventuelle endgültige Ernennung kann durch die nächste Generalversammlung vorgenommen werden.

#### **Artikel 16 : Sitzungen des Verwaltungsrats – Beratungen**

Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr zusammen (davon einmal gleichzeitig mit der Generalversammlung) sowie jedes Mal, wenn es sein Vorsitzender oder mindestens zwei Angehörige des Verwaltungsrats verlangen.

Der Einberufung, der die vorläufige Tagesordnung beiliegt, ist den Angehörigen des Verwaltungsrats vom Vorsitzenden oder von einer zu dessen Vertretung befugten Person mindestens vier Wochen vor Abhaltung der Sitzung per Schreiben, E-Mail oder jedes andere Mittel der (Tele-)Kommunikation zu übermitteln, das in einem schriftlichen Dokument verdinglicht wird. Die endgültige Tagesordnung ist mindestens 2 Wochen vor der Sitzung im Einvernehmen mit den Angehörigen des Verwaltungsrats festzulegen und sämtlichen Angehörigen des Verwaltungsrats zu übersenden.

Die Sitzungen finden am Geschäftssitz oder an jedem anderen Ort statt, der in der Einberufung angegeben ist. Sie werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder im Falle von dessen Verhinderung vom ältesten der anwesenden Angehörigen des Verwaltungsrats geleitet.

Der Verwaltungsrat kann nur rechtsgültig beraten, wenn zwei Drittel des Verwaltungsrats anwesend oder vertreten sind.

Jeder Angehörige des Verwaltungsrats kann mittels eines Dokumentes, das mit seiner Unterschrift einschließlich der digitalen Unterschrift im Sinne von Artikel 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuches versehen ist und per Schreiben, Fax, E-Mail oder jedem anderen in Artikel 2281 eben dieses Gesetzbuches vorgesehenen Kommunikationsmittel übermittelt wurde, einem anderen Angehörigen des Verwaltungsrats das Mandat erteilen, ihn in einer bestimmten Sitzung des Verwaltungsrats zu vertreten und hier an seiner Stelle abzustimmen. Kein Angehöriger des Verwaltungsrats kann jedoch mehr als einen anderen Angehörigen des Verwaltungsrats vertreten.

Die Beschlüsse des Verwaltungsorgans werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung ausschlaggebend. Die

Berechnung der Mehrheitsverhältnisse beruht nur auf der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Angehörigen des Verwaltungsrats.

Die Beschlüsse werden in Protokollen aufgezeichnet, die vom Vorsitzenden der Sitzung und von den Angehörigen des Verwaltungsrats zu unterzeichnen sind, wenn die gewünscht ist.

Diese Protokolle und ihre Anlagen sind vom Vorsitzenden entweder in ihrer ursprünglichen Form, in einem gesonderten Register oder in einer gesicherten elektronischen Form auf jedwedem Träger und unter solchen Bedingungen am Geschäftssitz aufzubewahren, die ihre Dauerhaftigkeit, Lesbarkeit, Unversehrtheit, sowie getreue und dauerhafte Reproduktion gewährleisten.

### **Artikel 17 : Vollmachten des Verwaltungsrats – Laufende Geschäftsführung**

Der Verwaltungsrat verfügt über die umfassendsten Vollmachten, um die Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins innerhalb der Grenzen seines Zwecks wahrzunehmen. Alles, was nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist, fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat beruft und entlässt selbst oder durch Beauftragte alle Angestellten und Angehörigen des Personals des Vereins und legt deren Aufgaben, Bezüge sowie Gehälter fest.

Der Verwaltungsrat kann in eigener Verantwortung einen Generalsekretär mit der laufenden Geschäftsführung beauftragen. Der Letztgenannte nimmt die laufende Geschäftsführung wahr und verwaltet die finanziellen Mittel im Rahmen des jährlichen Haushaltsplans. Seine Tätigkeit und der Umfang seiner Vertretungsvollmacht werden gegebenenfalls im Einzelnen in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats festgelegt.

Die Urkunden in Bezug auf die Benennung und die Beendigung der Funktionen von Angehörigen des Verwaltungsrats sowie gegebenenfalls der Personen, die befugt sind, den Verein zu vertreten, sind in Übereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden gesetzlichen Vorschriften einzureichen und anzuzeigen.

### **Artikel 18 : Geschäftsordnung**

Insofern es erforderlich sein sollte, wird der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung aufstellen, in der die Bestimmungen der vorliegenden Satzung präzisiert sowie die praktischen Modalitäten der Arbeitsweise des Vereins festgelegt werden. Die Änderung der Geschäftsordnung fällt alleine in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat überprüft alljährlich die gegebenenfalls in Kraft befindliche Geschäftsordnung und nimmt bei Bedarf die entsprechenden Anpassungen vor.

### **Artikel 19 : Vertretung**

Ungeachtet der allgemeinen Vertretungsvollmacht, die der Verwaltungsrat als Gremium innehat, wird der Verein gegenüber den Gerichten und Dritten einschließlich Beamten (darunter auch den Finanzbeamten des Hypothekenverwahramtes) rechtsgültig vertreten:

- entweder durch zwei gemeinsam tätig werdende Angehörige des Verwaltungsrats, darunter dem Vorsitzenden;



- oder in den Grenzen der laufenden Geschäftsführung durch die Person oder Personen, der oder denen diese Verwaltung übertragen wurde.

Sie brauchen dafür keinerlei Nachweis durch einen vorherigen Beschluss des Verwaltungsorgans beizubringen.

## **TITEL V : SCHIEDSKOMMISSION**

### **Artikel 20 : Zusammensetzung – Zuständigkeit der Schiedskommission**

Die interne Schiedskommission des Vereins ist anzurufen, um sämtliche Rechtsstreitigkeiten zu lösen, die im Rahmen der Beziehungen des Vereins auftreten könnten.

Sie besteht aus drei Mitgliedern des Vereins. Sie wird gebildet, indem jede am Rechtsstreit beteiligte Partei dem Verwaltungsrat die Benennung eines Mitgliedes der Schiedskommission vorschlägt. Die so benannten Mitglieder der Schiedskommission wählen ein drittes Mitglied aus, das den Vorsitz über diese Kommission übernimmt.

Die Schiedskommission trifft ihre Entscheidung in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ihre Beschlüsse sind endgültig.

## **TITEL VI : GESCHÄFTSJAHR – JAHRESABSCHLÜSSE – HAUSHALTSPLAN – KONTROLLE**

### **Artikel 21 : Geschäftsjahr – Jahresabschlüsse**

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

In jedem Jahr erstellt der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Jahresabschlüsse für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr. Diese sind der Generalversammlung bei deren nächster Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

Die bestätigten Jahresabschlüsse sind auf Betreiben des Verwaltungsrats in die Unterlagen des Vereins einzugliedern, die bei der Geschäftsstelle des zuständigen Handelsgerichts geführt werden.

Die Buchhaltung ist in Übereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

### **Artikel 22 : Kontrolle – Abschlussprüfer**

Von der Generalversammlung werden aus der Mitgliedschaft zwei Abschlussprüfer für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt, der jeweils verlängert werden kann. Bei ihrer Auswahl ist darauf zu achten, dass sie die erforderlichen beruflichen Kompetenzen und eine angemessene Erfahrung besitzen. Die Abschlussprüfer üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

Die Abschlussprüfer dürfen innerhalb der Organe des Vereins keine andere Funktion ausüben. Sie sind berufen (i) diese Organe zu kontrollieren, (ii) die Finanzverwaltung in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung und die satzungsgemäße Verwendung der Ressourcen zu überprüfen.

Um ihre Aufgabe zu erfüllen, werden die Abschlussprüfer die Gesamtheit der Unterlagen des Vereins prüfen (insbesondere: die Protokolle, die Verträge, den Briefwechsel, die Regelungen von Veranstaltungen, die von Lieferanten erhaltenen und an Kunden geschickten Rechnungen, die Belege).

Sie müssen der Generalversammlung alljährlich einen globalen Prüfbericht vorlegen.

Sollte sich in der Mitgliedschaft keine Person bereit erklären, das Mandat des Rechnungsprüfers zu übernehmen oder sollte es aus rechtlichen Gründen notwendig sein, besteht die Möglichkeit, eine oder zwei externe Personen mit dieser Aufgabe zu betrauen. Diese externen Rechnungsprüfer dürfen ebenfalls keine anderweitigen Funktionen innerhalb des Vereins übernehmen und haben die gleichen Aufgaben wie die internen Rechnungsprüfer und haften nicht persönlich. Sie werden mit einem Honorar vergütet, das zu Beginn ihres Mandates von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert werden.

## **TITEL VII : AUFLÖSUNG – ABWICKLUNG**

### **Artikel 23 : Auflösung – Abwicklung**

Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom siebenundzwanzigsten Juni Neunzehnhunderteinundzwanzig über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen kann der Verein durch einen einstimmig gefassten Beschluss der Generalversammlung zu jeder Zeit aufgelöst werden.

Bei der aus welchem Grunde auch immer erfolgenden Auflösung des Vereins erfolgt die Abwicklung durch einen oder mehrere Liquidatoren, die ihre Funktionen entweder kraft eines Beschlusses der Generalversammlung oder, in dessen Ermangelung, kraft einer gerichtlichen Entscheidung ausüben, die von jedem Betroffenen beantragt werden kann.

### **Artikel 24 : Verwendung der Aktiva**

In allen Fällen einer zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grunde auch immer freiwillig oder auf gerichtliche Anordnung erfolgenden Auflösung des Vereins, sind die nach der Abwicklung eventuell verbleibenden Aktiva zu gleichen Teilen unter den zum Zeitpunkt der Auflösung anwesenden Mitgliedern, die nichtwirtschaftliche Vereine sind, aufzuteilen.

## **TITEL VIII : ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## **Artikel 25 : Verweis auf das Gesetz**

Alle Fragen, die durch die vorliegende Satzung und die eventuelle Geschäftsordnung nicht ausdrücklich vorgesehen sind, werden durch das Gesetz geregelt. Infolgedessen gelten die Bestimmungen des Gesetzes, von denen nicht in zulässiger Weise abgewichen wird, als Bestandteil der vorliegenden Satzung und die Klauseln, die zu den zwingend vorgeschriebenen Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen oder in Widerspruch gelangen könnten, als nicht geschrieben.